

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung 4

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen.

1. Angaben zum Antragsteller/Verein/Gesellschaft

Juristische Person/Verein

Name, Vorname (Ansprechpartner vor Ort)

Ladungsfähige Anschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ansprechpartner vor Ort:

Mobiltelefon

Telefon

Fax

E-Mail

2. Ort und Zeitraum

Anschrift und genaue Ortsbezeichnung der Ausübung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zeitraum:

Datum

Uhrzeit

Anlass

3. Speisen und Getränke

- alkoholische Getränke
- alkoholfreie Getränke
- Speisen

4. Besucher

voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl: _____

5. Weiteres

Aufstellung Zelt/Bühne, _____ m²

Ort, Datum _____

Unterschrift der bzw. des Anzeigenden _____